

*Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.*

Die Einwohnergemeinde Brugg erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung<sup>1</sup>
- die kantonale Umweltschutz<sup>2</sup>-, Abfall<sup>3</sup>- und Gemeindegesetzgebung<sup>4</sup>
- die Gemeindeordnung

folgendes

## **Abfallreglement**

### (Reglement über die Entsorgung des Abfalls)

#### **I. Gemeindeaufgabe und Leistungsauftrag**

Gemeindeaufgabe

**Art. 1** Die Gemeinde sorgt, unter Beachtung der Vorschriften des übergeordneten Rechts, auf dem gesamten Gemeindegebiet für eine zuverlässige, wirtschaftliche und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.

Leistungsauftrag

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Sie beauftragt die MÜVE Biel-Seeland AG mit der Behandlung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung und Wiederverwertung des Abfalls, berät und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

**Art. 3** Die Gemeinde überwacht und kontrolliert die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle auf dem Gemeindegebiet.

---

<sup>1</sup> Eidg. Umweltschutzgesetzgebung (SR 814.0 ff)

<sup>2</sup> Kant. Umweltschutzgesetzgebung (BSG 820 ff)

<sup>3</sup> Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)

<sup>4</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

## II. Abfälle

- Siedlungsabfälle **Art. 4** Als Siedlungsabfälle gelten die in der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung<sup>5</sup> und in der kantonalen Abfallgesetzgebung<sup>6</sup> bezeichneten Abfälle.
- Sonderabfälle **Art. 5** Als Sonderabfälle gelten die in der eidgenössischen Gesetzgebung<sup>7</sup> aufgeführten Abfälle.

## III. Abfallsammlungen

- Benützungspflicht **Art. 6**<sup>1</sup> Die Inhaberinnen von Abfällen sind verpflichtet, diese gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements zu entsorgen.
- Verbot<sup>2</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der Abfallsammlungen und die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation ist verboten.
- Abfallsammlungen **Art. 7** Die Gemeinde organisiert Abfallsammlungen für:  
*a* Hauskehricht (Abfallsäcke, Containerinhalte und Kleinsperrgut);  
*b* Kleinmengen von verwertbaren Abfällen (z.B. kompostierbare Abfälle, Metalle, Papier, Karton, Altglas, PET-Getränkeflaschen, Textilien) und  
*c* Kleinmengen von Sonderabfällen (Altöl aus Haushaltungen, Batterien, Entladungslampen).
- Sammeldienst **Art. 8**<sup>1</sup> Hauskehricht und kompostierbare Abfälle werden einmal wöchentlich eingesammelt.  
<sup>2</sup> Metalle, Papier und Karton werden einmal monatlich eingesammelt.  
<sup>3</sup> Für die übrigen verwertbaren Abfälle und Kleinmengen von Sonderabfällen richtet die Gemeinde Sammelstellen

<sup>5</sup> Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)

<sup>6</sup> Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)

<sup>7</sup> USG und Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SG 814.600) und Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS; SR 814.610)

ein.

Entsorgung durch die Inhaberinnen

**Art. 9**<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt nicht ein und entsorgt nicht:

- a wesentlich über Haushaltsmengen hinausgehenden Mengen verwertbarer Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben,
- b Sonderabfälle, mit Ausnahme von Kleinmengen gemäss Artikel 7;
- c die anderen Abfälle und Materialien gemäss kantonalen Abfallgesetzgebung<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen von solchen Abfällen entsorgen diese vorschriftsgemäss selber. Sie tragen die Kosten.

#### IV. Finanzhaushalt

Spezialfinanzierte Aufgabe

**Art. 10** Die Abfallentsorgung durch die Gemeinde ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung<sup>9</sup>.

Grundsätze

**Art. 11** Die Einnahmen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe bestehen aus:

- a Gebühren,
- b Beiträgen Dritter und
- c übrigen Erträgen.

Kostendeckung

**Art. 12** Die Einnahmen müssen die Aufwendungen der Gemeinde für die Erfüllung der Aufgaben decken.

---

<sup>8</sup> Art. 23 Abfallgesetz vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)

<sup>9</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

## V. Gebühren

Gebührenarten	<p><b>Art. 13</b> Die Gemeinde erhebt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a eine Grundgebühr,</li><li>b eine Volumengebühr im Rahmen von Artikel 17 und</li><li>c Gebühren für besondere Dienstleistungen.</li></ul>
Gebührenbemessung	<p><b>Art. 14</b> Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Grundsatz der Kostendeckung gemäss Artikel 12. Die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall aufgrund von Art und Umfang der gegenüber den Gebührenpflichtigen erbrachten Leistungen festgelegt (Äquivalenzprinzip).</p>
Grundgebühr	<p><b>Art. 15</b> Die Grundgebühr deckt die Aufwendungen für die Sammlung sowie den Transport des Hauskehrichts, für Separatsammlungen sowie die übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, soweit diese nicht durch andere Erträge gedeckt sind.</p>
Bemessungsgrundlage Grundgebühr	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund von Bewohnergleichwerten (BGW) festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen trägt die Grundgebühr ausserordentlich geringen oder ausserordentlich grossen Abfallmengen Rechnung.</p>
Volumengebühr	<p><b>Art. 17</b> Die Volumengebühr deckt die Aufwendungen für die Behandlung des durch die Gemeinde an die MÜVE gelieferten Kehrichts (Aufwendungen der MÜVE Biel-Seeland AG).</p>
Bemessungsgrundlage Volumengebühr	<p><b>Art. 18</b><sup>1</sup> Die Volumengebühr wird durch Gebührensäcke oder Vignetten, abgestuft nach dem Volumen der Abfallmenge, sowie durch Gebührenplomben für Container erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Container mit übermässig verdichtetem Inhalt können aufgrund des tatsächlichen Gewichts taxiert werden.</p>
Besondere Dienstleistungen	<p><b>Art. 19</b> Die Gemeinde stellt die effektiven Aufwendungen</p>

für in Anspruch genommene oder verursachte besondere Dienstleistungen in Rechnung, wie

- a Kontrollen nach Artikel 3, die zu Beanstandungen führen und
- b Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes (z.B. Ersatzvornahmen).

Gebührenpflichtige

**Art. 20**<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt die

- a Grundgebühren von allen Haushaltungen und Betrieben,
- b Volumengebühr von den verursachenden Abfallinhaberinnen und
- c Gebühren für besondere Dienstleistungen von Personen und Betrieben, die entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder verursachen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren schuldet, wer für die betreffenden Räumlichkeiten als Strombezügerin gilt bzw. Durchleitungsschädigungen entrichtet.

## VI. Aufsicht und Zuständigkeiten

Aufsicht

**Art. 21**<sup>1</sup> Die Gemeinde Brügg sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über die Abfallentsorgung.

<sup>2</sup> Sie kann Verfügungen (z.B. für Ersatzvornahmen) mit einer Androhung der Ungehorsamkeitsstrafe nach eidgenössischer Strafgesetzgebung<sup>10</sup> verbinden.

Strafbestimmungen

**Art. 22**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Artikel 6 bis 9 und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.--, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates oder gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft.

<sup>2</sup> Das Verfahren der Busseneröffnung richtet sich nach kantonalem Recht.

---

<sup>10</sup> Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

**Art. 23** Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde Brügg bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

**Art. 24** <sup>1</sup> Verfügungen untergeordneter Organe der Gemeinde Brügg können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden. Der Gemeinderat entscheidet gemeindeintern letztinstanzlich.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>11</sup>.

Verordnung des Gemeinderates

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zu diesem Reglement, insbesondere zu den Sammlungen, zur Berechnung der Bewohnergleichwerte und zur Rechnungstellung von Gebühren.

<sup>2</sup> Er legt den Tarif für die Grundgebühr und die Stundenansätze für die Berechnung der Gebühren für die besonderen Dienstleistungen fest.

<sup>3</sup> Die Verordnung und die Tarife sind zu publizieren.

MÜVE Biel-Seeland AG

**Art. 26** Die Höhe der Volumengebühr sowie der Gewichtsgebühr nach Artikel 18 Absatz 2 werden durch das zuständige Organ der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

In-Kraft-Treten

**Art. 27** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Brügg vom 29. November 1991 sowie alle übrigen Gemeindevorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

---

<sup>11</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2000 genehmigt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
BRÜGG**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*G. Weyermann*

*B. Heuer*

**AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brügg, 11. Dezember 2000

Der Gemeindeschreiber

*B. Heuer*